

Städtebauliches Entwicklungskonzept Rheinfelden (Baden) zur Seveso-III-RL sowie Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren

Stand: 17.11.2016



Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Stadtbauamt / Abt. 601
Ursula Philipps
Tel.: 07623 / 95 347
Mail: u.philipps@rheinfelden-baden.de



Inhalt

Vorwort.....	4
Kurzfassung	6
A GRUNDLAGEN	8
A.1 Vorgaben aus der Rechtsprechung.....	8
A.1.1 Bauleitplanung	8
A.1.2 Baugenehmigungsverfahren	9
A.2 Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für die Betriebsbereiche der Evonik Degussa GmbH und RheinPerChemie GmbH , Rheinfelden (Baden) (TÜV-Nord Gutachten, Mai 2015).....	10
A.3 Stoffe und ihre Gefährlichkeitsmerkmale.....	10
A.4 Sicherheit und Gefahrenabwehr [7].....	10
A.5 Zuweisungen von Nutzungen (Vorhaben und Einzel-Schutzobjekte)	11
i. S. von Art. 13 Seveso-III-RL nach ihrer Schutzbedürftigkeit	11
B. STÄDTEBAULICHE ANALYSE UND ENTWICKLUNGSKONZEPT	13
B.1 Vorgehensweise zur Ermittlung des Gesamtumfangs der voraussichtlichen Entwicklungen bei schutzbedürftigen Nutzungen	13
B.2 Städtebauliche Analyse.....	13
B.2.1 Gewerbe- und Industriegebiete	13
B.2.2 Wohngebiete.....	14
B.2.3 Mischbauflächen	15
B.2.4 Gemeinbedarfsflächen	16
B.2.5 Grünflächen / Sportanlagen	17
B.2.6 Sonderbauflächen.....	18
B.2.7 Verkehrsflächen / Parkplätze	18
B.2.8 Gesamtergebnis der städtebaulichen Analyse	18
B.3 Städtebauliches Konzept	19
B.3.1 Städtebauliche und sozio-ökonomische Belange der Stadt Rheinfelden (Baden).....	19
B.3.2 Unterteilung des “angemessenen Abstandes“ in zwei Planungszonen und Zuweisung von schutzwürdigen Nutzungen	20
B.3.3 Abgrenzung der zwei Planungszonen und Verlauf der „blauen Linie“.....	20
B.3.4 Konsequenzen aus dem Verlauf der Planungszonen auf Ebene der Bauleitplanung und Stadtentwicklung	21

C. ARBEITSHILFE FÜR BAURECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	23
C.1 Vorgehensweise bei der Beurteilung von Einzel-Schutzobjekten in der Genehmigungsentscheidung	23
C.2 Analyse und Abwägung schutzbedürftiger Einzelvorhaben.....	24
C.3 Kurzfassung einer Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren	27
D. Fazit	31
E. Weitere Vorgehensweise	31
Verwendete Grundlagen	33

Anhang 1: Risikobetrachtung

Anhang 2: Evonik Industries AG (Hrsg.): Ihre Sicherheit ist unser gemeinsames Anliegen.
Evonik Industries – RheinPerChemie GmbH - Cabot GmbH - Umicore AG & Co.KG. Informa-
tion der Öffentlichkeit nach §11 Störfall-Verordnung, Ausgabe August 2014

Anhang 3: Auswertungstabelle

Übersichtsplan (M 1:5.000 im Original)

Vorwort

Die Stadtentwicklung von Rheinfelden (Baden) ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen Industrie verbunden. Heute wird der Standort Rheinfelden (Baden) u.a. durch die störfallrelevanten Unternehmen Evonik Industries AG und RheinPerChemie GmbH, aber auch beispielsweise durch die Aluminium Rheinfelden, geprägt. Die im Wesentlichen mit der Industrieansiedlung erfolgte Stadtentwicklung hat sich bis heute auch auf Grund der räumlichen Einschränkung durch den Rhein im Süden in unmittelbarer Nähe zu den Industriebereichen konzentriert. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industriebetrieben, Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen geprägt ist.

Heute ist die Stadt Rheinfelden (Baden) ein Mittelzentrum mit ca. 32.480 Einwohnern. Die Innenstadt, mit allen für ein Mittelzentrum wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Einkaufs-, Kultur-, Freizeitangebote; Rathaus und wichtigen Bildungseinrichtungen etc.) liegt nur etwa 400 m von den Betriebsflächen entfernt.

In den Betriebsbereichen der Evonik Industries AG und RheinPerChemie GmbH wird mit verschiedenen gefährlichen Stoffen umgegangen, die unter die sog. Seveso-III-Richtlinie¹ fallen. Diese hat zum Ziel, dass zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten, wie Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und, soweit möglich, Hauptverkehrswegen langfristig ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Das Gutachten des TÜV-Nord [1] (nach Leitfaden KAS 18) hat für die Betriebsbereiche der Evonik Degussa GmbH und RheinPerChemie GmbH, Rheinfelden (Baden) einen „angemessenen Abstand“ von bis zu 850 m ermittelt.

Aufgrund der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Stadt und Industrie liegen damit weite Teile des Stadtgebietes und insbesondere mehr als ein Drittel der Innenstadt von Rheinfelden (Baden) innerhalb dieses „angemessenen Abstandes“. In der langjährigen Nachbarschaft zwischen den chemischen Industriebetrieben und städtischen Nutzungen haben sich bereits bewährte Formen des Miteinanders bilden können. Gegenseitige Kooperationen gibt es im Bereich der Einsatzplanungen von Feuerwehren, Meldungen bei Schadensfällen, gemeinsame Planungsabstimmungen in jüngster Zeit und vielem mehr.

Innerhalb des „angemessenen Abstands“ liegen etliche Wohngebiete sowie der zentrale Innenstadtbereich, aber auch das überregional bedeutsame Gewerbegebiet Schildgasse mit großflächigem Einzelhandel. Diese Bestandsnutzungen sind als schutzwürdige Gebiete und Nutzungen im Sinne des Art. 13 Seveso-III-RL/§ 50 BImSchG zu bewerten.

Anhand einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Einwohnerzahl innerhalb des „angemessenen Abstands“ mit etwa 7.000 Einwohnern zu beziffern ist. Dies entspricht einem Anteil von ca. 50 % an der Gesamtbevölkerung der Kernstadt (ohne Warmbach und Nollingen).

Die gewachsene Gemengelage lässt sich weder mittel- noch langfristig grundsätzlich auflösen, da weder die Verlagerung einer kompletten Innenstadt noch die der abstandsrelevanten großflächigen Betriebsbereiche realisierbar ist.

Gleichzeitig muss eine zukunftsfähige Innenstadtentwicklung weiterhin möglich sein, um die künftige Daseinsvorsorgepflicht und Attraktivität des Mittelzentrums Rheinfelden zu gewährleisten. In Anbetracht der Bestandssituation ist daher eine tragfähige Konzeption erforderlich,

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

um den Anforderungen des Art. 13 Seveso-III-RL innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen langfristig gerecht zu werden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Störfallbetrieben (Evonik Industries AG, RheinPerChemie GmbH) und dem Regierungspräsidium Freiburg das vorliegende *Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEK)* zum Umgang mit der Störfall-Richtlinie erarbeitet.

Es ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses, in dem die gutachterlich ermittelten „angemessenen Abstände“ aus einer Dennoch-Störfall-Betrachtung der Störfallbetriebe mit städtebaulichen Interessen und Entwicklungsabsichten der Stadt und der Betriebe in Einklang gebracht werden sowie die Entwicklungsfähigkeit der Störfallbetriebe erhalten bleiben. Unter Dennoch-Störfällen werden Störfälle verstanden, die von vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquellen ausgehen und deren Eintritt daher durch störfallverhindernde Maßnahmen in der Regel nicht verhindert werden können. Die Beurteilung wurde gemäß den Vorgaben der Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS 18/ 32 vorgenommen [2] [3].

Ziel des Konzeptes ist es, städtebaulich sinnvolle und abgewogene Spielräume für die künftige Stadt- bzw. Innenstadtentwicklung auszuloten und Leitlinien für ein verträgliches Miteinander der Innenstadt und der Betriebsbereiche innerhalb der gewachsenen Gemengelage zu definieren.

Darüber hinaus wurde eine Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb der „angemessenen Abstände“ erarbeitet, die der Vereinfachung erforderlicher Abwägungen dienen soll.

Ziele im Umgang mit den „angemessenen Abständen“ sind:

- Vermeidung einer Risikoerhöhung im Umfeld der Betriebsbereiche entsprechend Artikel 13 der Seveso-III-RL bzw. § 50 BImSchG,
- Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung im Falle eines Störfalls,
- die Stadtentwicklung von Rheinfelden (Baden) im notwendigen und verantwortungsvollen Maße zuzulassen,
- Erhalt der Betriebe und ihrer Entwicklungsfähigkeit,
- Vereinfachung der baurechtlichen Genehmigungsverfahren (im Sinne einer Arbeitshilfe und Abwägungsgrundlage).

Klaus Eberhardt

Oberbürgermeister Rheinfelden (Baden)

Peter Dettelmann

Standortleiter Evonik Industries
AG Rheinfelden

Dr. Herbert Swarowsky

Ltd. Techn. Direktor
RP Freiburg, Ref. 54.1

Rheinfelden (Baden), den 17.11.2016

Kurzfassung

Grundlage: Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG

Ziel der Seveso-III-Richtlinie ist es, dass das Risiko im Falle eines Dennoch-Störfalls durch Planungen im Umfeld des Störfallbetriebes nicht erhöht wird. Grundsätzlich sollte ein „angemessener Abstand“ zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

Dieses sog. störfallrechtliche Abstandsgebot ist eine Abwägungsdirektive. D.h. es besteht kein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für bestehende Gemengelagen, aber eine Kommune muss hinsichtlich der Gebietsverträglichkeit von geplanten Vorhaben und Schutzobjekten i.S. der Seveso-III-Richtlinie sowohl bei Planungsentscheidungen als auch bei Genehmigungsentscheidungen die Belange des störfallrechtlichen Abstandsgebotes objektiv ermitteln und bewerten. Ziel der Richtlinie ist es, dass keine Projekte entstehen, die eine neue Schutzwürdigkeit hervorrufen. Auch eine Erweiterung bestehender Nutzungen darf keine neuen Risikofaktoren schaffen.

Anlass

Das Gutachten des TÜV Nord zur Ermittlung des „angemessenen Abstandes“ nach Leitfaden KAS 18 hat für die Betriebsbereiche der Evonik Degussa GmbH und RheinPerChemie GmbH, Rheinfelden (Baden) einen angemessenen Abstand von 850 m ermittelt.

Aufgabe und Ziel

Aufgabe ist die Erarbeitung eines Städtebaulichen *Entwicklungskonzeptes (SEK)* zum Umgang mit der Störfall-Richtlinie mit dem Ziel städtebaulich sinnvolle und abgewogene Spielräume für die künftige Stadt / Innenstadtentwicklung auszuloten und Leitlinien für ein vertragliches Miteinander der Innenstadt und der Betriebsbereiche innerhalb der gewachsenen Gemengelage zu definieren. Darüber hinaus wurde ein Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb der „angemessenen Abstände“ erarbeitet, die der Vereinfachung erforderlicher Abwägungen dienen soll.

Vorgehensweise

- Zuweisungen von Nutzungen (Vorhaben und Schutzobjekte i.S. der Seveso-III-Richtlinie) nach Schutzbedürftigkeit
- Risikobilanz: Ermittlung des Gesamtumfangs von voraussichtlichen Änderungen (vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur langfristigen Abstandswahrung, d.h. die Risikobilanz über alle schutzwürdigen Nutzungen sollte sich in der Gesamtbilanz nicht verschlechtern) durch Prüfung des gültigen Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Belange der Seveso-III-Richtlinie
- Unterteilung des angemessenen Abstands von 850 m in zwei annähernd gleichförmig und technisch begründbare Zonen sowie Zuweisung von Nutzungen durch vorhabenseitige Maßnahmen zu Planungszone 1 bzw. Planungszone 2. Maxime: Je weiter entfernt von den störfallrelevanten Betriebsbereichen, desto stärker schutzbedürftige Nutzungen dürfen unter Berücksichtigung von Punkt 2 (Risikobilanz) erfolgen.

- Modifikation der beiden Planungszonen nach sozio-ökonomischen Belangen sowie stadt- bzw. naturräumlicher Gliederung, Straßenzügen und Quartieren. Definition einer „blauen Linie“ zwischen Planungszone 1 und Planungszone 2 in Übereinkunft mit Betrieben und Fachaufsicht.
- Prüfung von schutzwürdigen Einzel-Objekten und Vorhaben im Hinblick auf die baurechtlichen Genehmigungen, Nennung von Nutzungsbeschränkungen für (geplante) schutzwürdige Nutzungen (durch Richtwerte) in Abhängigkeit von der Lage in Planungszone 1 oder 2 als Grundlage für eine erforderliche Abwägung im Baugenehmigungsverfahren.

Fazit

Durch die Gliederung des von dem „angemessenen“ Abstand von 850 m betroffenen Stadtgebietes in zwei Planungszonen und damit einhergehende Nutzungseinschränkungen erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung ein Beitrag für eine strukturierte Gebietsentwicklung und gegen die Verfestigung einer städtebaulichen Fehlentwicklung in der bestehenden Gemengelage (Stichwort: Entflechtung).

Bei Anwendung des vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes kann den Anforderungen von Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Für das baurechtliche Genehmigungsverfahren stellt die Ausarbeitung eine Arbeitshilfe für die erforderliche nachvollziehende Abwägung dar, die in jedem Einzelfall vorzunehmen ist.

A GRUNDLAGEN

A.1 Vorgaben aus der Rechtsprechung

Nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sollen, um die Auswirkungen schwerer Unfälle so gering wie möglich zu halten, Strategien der Flächenausweisung und -nutzung entwickelt werden, die langfristig dem Erfordernis Rechnung tragen, dass zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Nutzungen, wie

- Wohngebieten
- öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten
- Freizeitgebieten
- wichtigen Verkehrswegen
- und wertvollen ökologischen Gebieten,

ein angemessener Abstand gewahrt wird.

Dieser Trennungsgrundsatz findet sich auch in § 50 BImSchG. *“Bei **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“*

Deshalb sollen u.a. neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Störfallbetriebe beobachtet und ggf. bei Bedarf gesteuert werden.

Flächenzuweisungen und –nutzungen sind im Planungsrecht auch in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB verankert. *„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden...die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.“*

Durch neuere Rechtsprechung (BVerwG und EuGH) ist die Wahrung der angemessenen Abstände auch im Baugenehmigungsverfahren zu betrachten.

A.1.1 Bauleitplanung

Entsprechend den Zielsetzungen des Art. 13 Seveso-III-RL/§ 50 BImSchG ist in der räumlichen Planung dafür zu sorgen, dass langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, zwischen den unter diese Richtlinie fallenden **schutzwürdigen Nutzungen** und Betriebsbereichen angemessene Abstände zu wahren, damit es zu keiner Zunahme des von der Anlage ausgehenden Risikos im Falle eines Störfalles kommt. Mit der Seveso-III-RL soll eine sukzessive Entwicklung, insbesondere ein weiteres Heranrücken, von schutzwürdigen Nutzungen in Richtung Störfallunternehmen verhindert werden.



Das erstmalige Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an die Betriebsbereiche ist auszuschließen. Ein angemessener Abstand, der bisher eingehalten ist, muss auch in Zukunft (langfristig) gewahrt bleiben.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung² geht im Falle historisch gewachsener Gemengelagen wie in Rheinfelden (Baden) nicht von einem absoluten „Verschlechterungs-verbot“ aus. Es wird ausgeführt, dass **„den kommunalen Planungsträgern im Rahmen der planerischen Abwägung ein Wertungsspielraum zukomme, so dass unter Berücksichtigung von sozioökonomischen Belangen eine städtebauliche Entwicklung auch innerhalb der angemessenen Abstände ermöglicht werden könne“**.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die störfallrechtlichen Belange in die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 (7) BauGB einzustellen. Neben diesen Belangen sind jedoch auch städtebauliche und sozioökonomische Belange, die für die spezifische Bauleitplanung relevant sind, entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen. Dabei kommt den störfallrechtlichen Belangen nicht automatisch eine höhere Gewichtung oder gar „Ausschlusswirkung“ zu; sie sind mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht im jeweiligen Planungsfall in die Abwägung einzustellen.

A.1.2 Baugenehmigungsverfahren

Bei Zulassung eines Einzel-Schutzobjekts ist nach der o.g. Rechtsprechung zu berücksichtigen, ob eine relevante Verschlechterung / Verfestigung einer grundsätzlich unerwünschten Gemengelage im Sinne einer Risikoerhöhung eintritt. Hierzu dient die **nachvollziehende Abwägung** zwischen Belangen der Abstandswahrung und sozio-ökonomischen (individuellen) Gründen, die für eine Unterschreitung sprechen.

⇒ Neuansiedlungen (von schutzwürdigen Nutzungen) sind im angemessenen Abstand unter bestimmten Umständen auch weiterhin möglich, obwohl sich dadurch ein bestehender störfallrechtlich unerwünschter Zustand weiter verfestigt. In Betracht kommen insbesondere soziale, ökologische und individuelle Belange, sog. sozio-ökonomische Belange, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine „nachvollziehende“ Abwägung gewürdigt werden müssen.

Es handelt sich dabei um eine sachgeleitete Wertung im Einzelfall, in der die störfallspezifischen Faktoren den nicht störfallspezifischen, insbesondere den sozioökonomischen Faktoren gegenüber gestellt werden. Die sozioökonomischen Faktoren können den Ausschlag für die Zulässigkeit innerhalb der angemessenen Abstände geben (vgl. BVerwG, Rn. 19).

⇒ Es ist in jedem Einzelfall zu betrachten, ob eine Nutzung und im Speziellen sogenannte schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft von bestehenden Betriebsbereichen zulässig sind.

² (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15.11.2011, C-53/10 und BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11.11)

A.2 Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für die Betriebsbereiche der Evonik Degussa GmbH und RheinPerChemie GmbH, Rheinfelden (Baden) (TÜV-Nord Gutachten, Mai 2015)

Die „angemessenen Abstände“ entsprechend des TÜV Nord Gutachtens, Stand Mai 2015, betragen (siehe Übersichtplan im Anhang):

- 850 m Radius bedingt durch wasserreaktive Silizium-Chlorverbindungen
- einschließlich eines 350 m Radius bedingt durch Ammoniak

Der von den „angemessenen Abstände“ überdeckte Bereich umfasst fast die Hälfte der Rheinfelder Kernstadt mit wichtigen innerstädtischen Funktionen.

A.3 Stoffe und ihre Gefährlichkeitsmerkmale

Die in der Störfall-Verordnung genannten Stoffe (Störfallstoffe) werden in den Betriebsbereichen unter strengen Sicherheitsvorkehrungen gehandhabt. Sie können durch Gefährlichkeitsmerkmale charakterisiert werden. Die Einstufung der Stoffe ist in der CLP-Verordnung³ festgelegt. Die für die Betriebsbereiche relevanten Stoffe sind Ammoniak und mit Wasser reagierende Silizium-Chlorverbindungen. Dabei ist das Gefährdungspotential der mit Wasser reagierenden Stoffe dadurch gekennzeichnet, dass diese bei Kontakt mit Wasser (z. B. Luftfeuchtigkeit) giftige gasförmige Stoffe freisetzen, hier Chlorwasserstoff.

Im Falle einer Freisetzung dieser Stoffe können für den Menschen verschiedene Gefahren, beispielsweise beim Einatmen oder Kontakt der Stoffe mit Haut, entstehen, die zu Vergiftungen oder Verätzungen der Schleimhäuten führen können.

Tab.1: Charakteristische Eigenschaften der Stoffe [7]

Stoffgruppe	Stoffe
Giftige Stoffe	Ammoniak, Chlorwasserstoff
Umweltgefährliche Stoffe	Ammoniak
Mit Wasser reagierende Stoffe	Siliziumtetrachlorid

A.4 Sicherheit und Gefahrenabwehr [7]

Technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen in den Betrieben senken die Risiken eines Störfalls auf ein Minimum, mit absoluter Sicherheit auszuschließen ist ein Dennoch-Störfall nicht. Neben Brand oder einer Explosion ist auch die Freisetzung von Stoffen möglich. Dies kann zu Gefährdungen von Menschen, Tieren und der Umwelt auch außerhalb des Standortes innerhalb der „angemessenen Abstände“ führen. Je nach Art des Ereignisses und der beteiligten Stoffe können dabei Belastungen der Luft, des Bodens und des Wassers auftreten. Beim Eintritt eines Dennoch-Störfalls greift die Werksfeuerwehr sofort ein, um die Auswirkungen zu begrenzen. Für solche Situationen wurden in enger Abstimmung mit den Behörden betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für Maßnahmen zur Schadensminimierung erstellt.

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Die Pläne beschreiben die internen Alarm- und Betriebsabläufe, Erstmaßnahmen zum Schutz und zur Rettung betroffener Personen, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Informationspflichten zu den für die öffentliche Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Außerdem enthalten sie Lage- und Gebäudepläne, Verzeichnisse gelagerter Stoffe und deren Sicherheitsbeschreibungen, die den Einsatzkräften eine schnelle Lagebeurteilung ermöglichen.

Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der Firmen sind mit der öffentlichen Feuerwehr abgestimmt und im Rahmen von Übungen erprobt.

Im Falle eines Chemieunfalls (Alarmierung durch Sirensignal, 1 Minute auf- und abschwellender Ton) sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Sich in geschlossene Räume begeben

- Kinder ins Haus rufen
- Nachbarn verständigen
- Älteren und behinderten Personen helfen
- Passanten vorübergehend aufnehmen
- Kinder **nicht** aus Schule / Kindergarten abholen
- Türen und Fenster schließen
- Klimaanlage und Belüftungen ausschalten
- Nicht rauchen, keine Funken erzeugen
- Information über Telefon-Nr. des Werkes, Radio und Fernsehen
- Entwarnung durch Sirensignal (Dauerton); Rundfunkdurchsage, Fernsehen

A.5 Zuweisungen von Nutzungen (Vorhaben und Einzel-Schutzobjekte) i. S. von Art. 13 Seveso-III-RL nach ihrer Schutzbedürftigkeit

Schutzwürdige Nutzungen nach 13 Seveso-III-Richtlinie sind:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete
- Freizeitgebiete
- wichtige Verkehrswege
- und wertvolle ökologische Gebiete

In dieser Auflistung finden sich Gebietskategorien nach dem Baurecht sowie einige andere relevante Nutzungen, wie **öffentlich genutzte Gebäude**. Entsprechend der Arbeitshilfe FK Städtebau der Bauministerkonferenz [4] dienen öffentlich genutzte Gebäude dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises wie:

- Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sportplätze)
- Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr (z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen) sowie Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (wie z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Personen in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- Gewerbebetriebe können dann zu öffentlich genutzten Gebäuden zählen und schutzbedürftig sein, wenn sich dort **ein relevanter, unbestimmter Personenkreis**

aufhalten kann, insbesondere eine ins Gewicht fallende Anzahl von Kunden, also z.B. großflächiger Einzelhandel.

Der Grad der Schutzbedürftigkeit dieser Nutzungen ist unterschiedlich und richtet sich u.a. nach folgenden (vorhabenbezogenen) Kriterien:

- Anzahl zeitgleich anwesender Personen
- Ganztägige oder zeitlich begrenzte Nutzung
- Mobilität der Personen
- Zuordnung der Nutzungen in privaten oder beruflichen Bereich
- Individuelle Handlungs-/ Einsichtsfähigkeit der Personen (Erwachsene / Kinder mit / ohne Aufsicht)
- Unterweisungsmöglichkeiten für das Verhalten im Gefahrenfall
- Art und Dauer des Publikumsverkehrs
- Verhältnis ortskundiger Personen zu Ortsunkundigen
- Besondere Schutzbedürftigkeit betroffener Personengruppen
- Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte am schutzbedürftigen Vorhaben eingreifen können.

Im Folgenden erfolgt eine Zuordnung der oben aufgeführten Nutzungen nach deren Schutzbedürftigkeit, wobei von einer „typischen“ Ausführung der Nutzung ausgegangen wird.

Tab.2: Zuweisung von Nutzungen anhand ihrer Schutzwürdigkeit

Stufe der Schutzbedürftigkeit	Nutzungen und Vorhaben
Keine	Vorhaben, die nicht der Seveso-III-RL unterliegen • Gewerbebetriebe ohne Publikumsverkehr • Verwaltungsgebäude ohne Publikumsverkehr • Neue Wohngebäude, die noch kein Wohngebiet darstellen (jedenfalls anzunehmen bei bis zu 6 WE), in bebauten Bereichen, z.B. bei Baulückenschließung, Bebauung in 2. Reihe • Änderung / Ergänzung von bestehenden Wohngebäuden (z.B. Dachgauben, Dachgeschossausbau) • Parkplätze • Verkehrswege von untergeordneter Bedeutung, wie z.B. neuer Rheinsteg
gering	• Öffentlich genutzte Gebäude / Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude / Gebäude und Nutzungen mit Publikumsverkehr • Beherbergungsstätten (Hotels) • Wohngebiete
mittel	• Schulen und Kindergärten • Altenbetreuungseinrichtungen • Sportplätze • (Veranstaltungen im Freien)
hoch	„Empfindliche“ Planungen mit sehr großen (überörtlich bedeutsamen) Ausmaßen, wie (neue) Krankenhäuser und ähnlich große Einrichtungen, große Freizeitareale

B. STÄDTEBAULICHE ANALYSE UND ENTWICKLUNGSKONZEPT

B.1 Vorgehensweise zur Ermittlung des Gesamtumfangs der voraussichtlichen Entwicklungen bei schutzbedürftigen Nutzungen

Eine Kommune muss den Belang des störfallrechtlichen Abstandsgebots objektiv ermitteln und bewerten. Dazu sind die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen hinsichtlich ihrer bauplanerischen Relevanz auf den störfallrechtlichen Belang zu prüfen. Aufgrund der Verpflichtung nach Art 13-Seveso-III-Richtlinie ist eine Risikoerhöhung möglichst zu vermeiden und zur langfristigen Abstandswahrung sollte sich trotz Stadtentwicklung die Gesamtbilanz aller schutzbedürftigen Nutzungen nicht verschlechtern.

Richtschnur zur Abschätzung der künftigen Entwicklungen in Rheinfelden (Baden) innerhalb des „angemessenen Abstands“ sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans (seit 01.08.2014 rechtswirksam durch öffentliche Bekanntmachung).

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Bestandsanalyse und Verträglichkeitsuntersuchung des aktuellen Flächennutzungsplans. Bei seiner Aufstellung hatte die Stadt Rheinfelden noch nicht die durch das TÜV-Gutachten vertiefte Detailkenntnis von den Störfallbetrieben. Die Störfallthematik wurde seinerzeit deshalb anhand des sog. Konsultationsradius abgearbeitet, der jedoch nur einen Radius von etwa 400 m umfasste. Der nun mit Detailkenntnis ermittelte „angemessene Abstand“ von 850 m erfordert die Neubewertung des Belangs des störfallrechtlichen Abstandsgebotes.

B.2 Städtebauliche Analyse

Die Analyse der städtebaulichen Ziele und Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit der Bestandssituation und derzeit absehbaren Planungen sowie deren Abgleich mit den Zielen der Seveso-III-RL wird im Folgenden nach Gebietstypen einzeln vorgenommen.

B.2.1 Gewerbe- und Industriegebiete

Gewerbegebiete im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Ziel

Die Stadt Rheinfelden ist als Mittelzentrum und als regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Ziel ist die Sicherung und Verbesserung des dezentralen regionalen Arbeitsplatzangebots, die Weiterentwicklung und strukturelle Anpassung der Wirtschaft und die Stärkung der Innenstadt

Bestand

- **G Schildgasse West** (im Bereich Peter-Krauseneck-Straße)
z.B. Oz-Druck, Handwerksbetriebe, Autowaschanlage, untergeordnet Wohnen, nur noch wenige Baulücken vorhanden.
- **G Schildgasse Ost** mit So-Einzelhandel und Baumarkt
Großflächiger Einzelhandel vorhanden, Bürogebäude mit wenig Publikumsverkehr, Einzelhandel, Gewerbe, Vergnügungsstätten, nur noch wenige Baulücken.
- **G mit Alu, Evonik**
Das Gewerbe- und Industriegebiet entlang des Rheins und der Bahnlinie ist geprägt durch produzierendes Gewerbe mit geringem Publikumsverkehr.

Planung / Entwicklung

• Geplantes eingeschränktes G Grendelmatt III (R 8, 2,54 ha)

Vorgaben aus dem FNP: Aufgrund der Lage im angemessenen Abstand eines Betriebes mit erweiterten Pflichten gemäß Störfallverordnung, sollten auf der gewerblichen Baufläche keine Nutzungen angesiedelt werden, bei der große Menschenansammlungen oder großer Publikumsverkehr zu erwarten sind.

>> Es ist keine signifikante Risiko-Erhöhung zu erwarten.

• Geplantes G Grendelmatt IV-I und IV-II (R 1, 1,04 ha)

Aufgrund der Lage im „angemessenen Abstand“ eines der Störfallverordnung unterliegenden Betriebs erfolgte im Rahmen der FNP-Aufstellung die Umwandlung von Mischbaufläche in eine gewerbliche Baufläche: Risikominimierung

Vorgaben aus dem FNP: Aufgrund der Lage im angemessenen Abstands eines Betriebes mit erweiterten Pflichten gemäß Störfallverordnung, sollten keine Nutzung angesiedelt werden, bei der große Menschenansammlungen oder großer Publikumsverkehr zu erwarten sind.

>> Es ist keine signifikante Risiko-Erhöhung zu erwarten.

• Geplantes G (K3, 2,11 ha)

Innenentwicklungspotenzial, das bereits weitgehend von Bebauung umgeben ist. Im Süden Gewerbe und Parkplatz, im Osten Bahnstrecke und Industriegebiet (Aluminiumwerk) im Westen Gewerbegebiet Schildgasse im Norden Wohnbebauung Beuggen:

Empfehlung (neu): Aufgrund der Lage im „angemessenen Abstand“ eines Betriebes mit erweiterten Pflichten gemäß Störfallverordnung, sollten keine Nutzung angesiedelt werden, bei der große Menschenansammlungen oder großer Publikumsverkehr zu erwarten sind.

>> Es ist keine signifikante Risiko-Erhöhung zu erwarten.

• Geplantes G (K4, Alu-Erweiterung, Werksgelände Nord) (Nr. 29 im Anhang)

Im Verfahren: geplante Lagerfläche.

>> Es ist keine signifikante Risiko-Erhöhung zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung hinsichtlich Seveso-III-Richtlinie

In den bestehenden Gewerbegebieten stehen nur noch wenige Flächenpotenziale zur Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe zur Verfügung,

Der FNP weist innerhalb des angemessenen Abstands von 850 m vier neue Gewerbeflächen aus. Bei zwei Flächen (R8, R1) wurden auf die zu beachtenden störfallrechtlichen Belangen bereits im Zuge der FNP-Aufstellung hingewiesen. Für K3 sollen entsprechende Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung gelten. K4 ist als gewerbliche Lagerfläche inzwischen im Verfahren.

Fazit:

Durch die aus dem FNP zu entwickelnden gewerblichen Flächen wird bei Beachtung der Empfehlungen keine signifikante Risiko-Erhöhung innerhalb des „angemessenen Abstands“ verursacht.

B.2.2 Wohngebiete

Wohngebiete im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Ziel

Mittelzentrum: durchschnittlich < 80 EW / ha

Bestand

Im FNP befinden sich folgende Wohnbauflächen innerhalb des angemessenen Abstands: südlich der Bahnlinie (Quartier Nr. 1 bis 3), nördlich der Innenstadt (Quartier Nr. 6,7,8, 12 bis 15, 19) sowie im Stadtgebiet Oberhelfelden (22 bis 24) und im Ortsteil Karsau (Nr. 31). (Nummern vgl. Tabelle im Anhang).

Weite Teile der Fußgängerzone um das Rathaus sowie entlang der Friedrichstraße, die als gemischte Bauflächen dargestellt sind, weisen einen sehr hohen Wohnanteil auf. Die höchsten Einwohnerdichten finden sich entlang der Kapuzinerstr. (150 bis 200 EW / ha), am Friedrichplatz, im

Postbank-Block (> 200 EW / ha) sowie in Oberrheinfelden westl. der Schildgasse (> 200 EW / ha).
 Innerhalb des „angemessenen Abstands“ leben derzeit ca. 7.000 EW auf 127 ha. Das entspricht einer Einwohnerdichte von 55 EW / ha. Diese liegt deutlich unterhalb der durchschnittlichen Dichte von 80 EW / ha, die für ein Mittelzentrum üblich ist.

Planung / Entwicklung

• Geplantes W Grendelmatt III (R 8, 1,70 ha)

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss (sistiert)

Innerhalb des angemessenen Abstands sieht der FNP als neues Wohngebiet Grendelmatt III vor. Im Zuge der Aufstellung des FNPs erfolgte bereits eine Umstrukturierung der Nutzungen des bisherigen Bebauungsplans durch Erhöhung des gewerblichen und Verringerung des Wohnbau-Flächenanteils. Ein höherer Anteil gewerblicher Nutzungen weist eine geringere „störfallrechtliche Empfindlichkeit“ auf und trägt so zur Risikominimierung bei.

Verzicht auf Wohnbauflächen

Im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung des B-Plans Grendelmatt III wird die Stadt Rheinfelden als Reaktion auf die Diskussion um den angemessenen Abstand auf die Ausweisung von ca 1 ha Wohnbaufläche verzichten. Künftig soll entlang der Dürrenbachstr. nur noch eine Baulückenschließungen möglich sein. Auf die Wohnbebauung südlich der Dürrenbachstraße, quasi in 2. Reihe, wird zugunsten des Erhalts der Grünflächen verzichtet.

• Geplantes W Jahnstadion (R 7, 0,42 ha)

Neuschaffung von Wohnbauflächen durch Umnutzung eines Stadions inmitten der Kernstadt. Da die ursprüngliche „Freiluft-Nutzung“ als Stadion zugunsten einer Wohnnutzung aufgegeben wird, findet eine Risikominimierung statt.

Vorgaben im FNP: Der Achtungsabstand zu Industriebetrieben im Südosten mit erhöhten Anforderungen gem. Störfallverordnung ist zu beachten.

Bewertung

Durch die Aufgabe des ehemaligen Jahn-Stadions (einer Nutzungen mit hoher Schutzwürdigkeit) und die beabsichtigte Reduzierung von Wohnbauflächen im B-Plangebiet Grendelmatt III (Verzicht auf Neubebauung südl. der Dürrenbachstr. in 2. Reihe) findet eine Risikominimierung innerhalb des „angemessenen Abstandes“ statt.

Fazit:

Durch die im FNP dargestellten Wohnflächen bzw. im Verfahren befindlichen Wohnbauflächen wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im angemessenen Abstand verursacht. Im Gegenteil: Durch den in Aussicht gestellten partiellen Verzicht auf bereits planungsrechtlich zulässigen Wohnbauflächen (B-Plan Grendelmatt III) erfolgt eine aktive Risikominimierung innerhalb des „angemessenen Abstandes“.

B.2.3 Mischbauflächen

Mischbauflächen im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Ziel

Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Funktion als Große Kreisstadt

Bestand

Weite Teile der Innenstadt von Rheinfelden (Quartier 4, 5, 6, 9 im Anhang) sowie entlang der Friedrichstraße sind als gemischte Bauflächen dargestellt (16-18, 23, 25). (Nummern vgl. Tabelle im Anhang 1).

Die Innenstadt und die Friedrichstraße als Geschäftsstraße ist geprägt durch ein Mix aus inhabergeführtem und großflächigem Einzelhandel (wie Müller, H&M), Lebensmittel-Supermarkt (Hieber's), Gastronomie und Dienstleistungen (Banken, Post, Praxen, Büros, Friseure usw.). In Oberrheinfelden dominiert innerhalb der Mischbauflächen die Wohnnutzung. Es gibt einen

mittelgroßer Supermarkt (netto) an der Friedrichstraße, vereinzelt Gastronomie sowie Einzelhandel und Gewerbe (z. Bsp. Instrumentenverkauf, Auto-Werkstatt usw.).

Planung / Entwicklung / Bewertung

• Innenstadt

Zur Sicherung und Entwicklung der Innenstadt sollen perspektivisch verschiedene Quartiere im Innenstadtbereich aufgewertet werden. Dazu werden voraussichtliche blockweise vorhandene, aber ungünstig geschnittene oder unzusammenhängende Gewerbeeinheiten zusammengelegt. I.d.R. werden 3 bis 4 geschossige Bauten entstehen. Die Obergeschosse werden voraussichtlich überwiegend als Büros oder Wohnungen genutzt.

Bewertung

Die Aufwertung der Innenstadt durch die Stärkung des Einzelhandels und die Steigerung der Attraktivität als Wohnstandort bedeutet nicht gleichzeitig eine erhebliche quantitative Erhöhung von Verkaufs- und Wohnflächen. Vielmehr wird es sich bei den meisten Veränderungen um intelligente Umnutzungen handeln, so dass die Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ durch mehr Publikumsverkehr und einen höheren Anteil der Wohnbevölkerung nicht signifikant sein wird.

• Geplantes Grendelmatt III (Mischgebiet 2,36 ha)

Die geplante Mischbaufläche südlich von der Peter-Krauseneck-Straße eignet sich insbesondere für gewerbliche Nutzungen, von denen einerseits selbst kein störender Lärm ausgeht, die aber andererseits die Immissionen des nahegelegenen Industriegebiets bewältigen können.

Bewertung

Es werden gewerbliche Nutzungen ohne Schutzwürdigkeit überwiegen. Schutzwürdige Wohnnutzungen werden in dieser Pufferzone zwischen Gewerbegebiet im Norden und (geplantem) Wohngebiet im Süden voraussichtlich nur einen geringen Anteil einnehmen.

Fazit:

Durch die im FNP dargestellten Mischflächen bzw. im Verfahren befindlichen Mischbauflächen wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ verursacht.

B.2.4 Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Ziel

Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Funktion als Große Kreisstadt

Bestand (öffentliche Einrichtungen)

Es sind im FNP nur Gemeinbedarfsflächen dargestellt, bei denen es sich um Bestandsnutzungen handelt:

- Rathaus mit Bürgersaal als Versammlungsstätte
- Christus-Kirche, St. Josefskirche
- Pfarrzentrum
- Gambrinus-Stadtteiltreff
- Spieletreff Pfiffikus

Kindergärten

- KIGA Regenbogen (111 Plätze)
- Annis Laufstall (30 Plätze)
- KIGA Kunterbunt (55 Plätze)
- KIGA St. Josef (100 Plätze)

Altenbetreuungseinrichtungen

- Bürgerheim (146 Plätze)
- Betreutes Wohnen (Ka.-Fü.-Str.)

Schulen

- Gertrud-Luckner-Realschule (rd. 700 Schüler)
- Campus zur Nachmittagsbetreuung
- Schiller-Schule (rd. 400 Schüler)

Museum

- Wasserturm (nur temporär geöffnet, wenig Publikumsverkehr)

Planung / Entwicklung / Bewertung

Im FNP sind keine neuen Gemeinbedarfsflächen vorgesehen.

Fazit:

Durch die im FNP dargestellten Gemeinbedarfseinrichtungen wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ verursacht.

B.2.5 Grünflächen / Sportanlagen**Grünflächen / Sportanlagen im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)****Ziel**

Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Funktion als Große Kreisstadt

Bestand

Innerhalb des Achtungsabstandes befinden sich die Sportanlagen des VFR

- **Grendelmatt III (R 8, 3,21 ha Grünflächen mit Sport und Erholungsfunktion)** Verfahrensstand: Satzungsbeschluss (sistiert)
Der B-Plan Grendelmatt III sieht die Erweiterung von Grünflächen mit Sport- und Erholungsfunktion im Bereich des FSV-Stadions (ehemals VFR) vor.

Planung / Entwicklung / Bewertung

Im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung des B-Plans Grendelmatt III wird die Stadt Rheinfelden als Reaktion auf die Diskussion um den „angemessenen Abstand“ auf die Ausweisung der Erweiterungsflächen verzichten. Zudem soll die Empfehlung des Sportentwicklungskonzepts umgesetzt werden, welches langfristig einen Umzug des FSV in das Europastadium vorsieht.

Fazit:

Durch die beabsichtigte Änderung des B-Plans Grendelmatt III (Verzicht auf Stadionerweiterung und Übungsplatz) und der langfristig angestrebte Umzug des FSV in das Europastadium findet eine deutliche Risikominimierung innerhalb des „angemessenen Abstands“ statt.

B.2.6 Sonderbauflächen

Sonderbauflächen im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Ziel

Sicherung und Entwicklung der mittelzentralen Funktion als Große Kreisstadt

Bestand

Es sind nur Sonderbauflächen dargestellt, bei denen es sich um Bestandsnutzungen handelt, und die durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert sind.

- **Sondergebiete Schildgasse (Möbelmärkte, Einkaufszentrum, Baumarkt- und Gartencenter)**
- **Einkaufszentrum (Hieber)**

Planung / Entwicklung / Bewertung

Im FNP sind keine neuen Sonderbauflächen für Einzelhandel enthalten.

Fazit:

Durch die im FNP dargestellten Sonderbau-Flächen wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ verursacht.

B.2.7 Verkehrsflächen / Parkplätze

Verkehrsflächen im FNP / Bauleitplanung (Planungsentscheidung)

Bestand

Es sind nur bestehende Verkehrsflächen dargestellt.

- **Parkplatz Evonik**
- **Parkplatz Alu**

Planung / Entwicklung / Bewertung

Im FNP sind keine neuen Verkehrsflächen vorgesehen.

- **B-Plan Neuer Rheinsteg**

Ab April 2016 im Verfahren: Nur von untergeordneter, verkehrlicher Bedeutung

Fazit:

Durch die im FNP dargestellten Verkehrsflächen und Stellplätze wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ verursacht.

B.2.8 Gesamtergebnis der städtebaulichen Analyse

Eine Überprüfung der Darstellungen des FNPs in Bezug auf den (neuen) „angemessenen Abstand“ von 850 m zeigt, dass die Stadt Rheinfelden (Baden) auf der Ebene der Planungsentscheidungen bereits in weitem Maße die Belange des störfallrechtlichen Abstandsgebots in der Stadtentwicklung beachtet.

Bezogen auf die typischen baulichen Nutzungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine signifikanten Risiko-Erhöhrungen durch eine deutliche Zunahme von

Personen oder eine deutliche Zunahme von schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des „angemessenen Abstands“ abzusehen.

Im Gegenteil: In der verbal-argumentativen Bilanzierung des Gesamtumfangs der Risikobetrachtung zeigt sich, dass die Verpflichtung zur langfristigen Abstandswahrung eingehalten wird: Der potenziellen Risiko-Erhöhung, die sich aus Nachverdichtung und Neuplanungen einerseits ergibt, steht die „kompensatorische Risikominderung“ an anderer Stelle, insbesondere durch die beabsichtigte Änderung des B-Plans „Grendelmatt III“, gegenüber.

Die Prüfung zeigt, dass auch das erstmalige Heranrücken von schutzbedürftigen Nutzungen an die Störfallbetriebe im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen ist, ebenso wenig wie die Schaffung einer neuer Gemengelage.

B.3 Städtebauliches Konzept

Das Ergebnis der städtebaulichen Analyse zeigt, dass es keiner Satzung zur Wahrung des störfallrechtlichen Abstandsgebotes bedarf, da die wesentlichen städtebauliche Steuerung bereits im Flächennutzungsplan (als planerische Leitlinie) bzw. durch die künftige Änderung des B-Plans Grendelmatt III erfolgt.

Zur Steuerung künftiger Bauleitplanungen (insbesondere neuer Bebauungspläne) dienen die im Folgenden hergeleiteten städtebaulichen Leitlinien.

B.3.1 Städtebauliche und sozio-ökonomische Belange der Stadt Rheinfelden (Baden)

Folgende städtebauliche und sozio-ökonomische Belange sprechen in Rheinfelden (Baden) für eine Weiterentwicklung innerhalb der historisch gewachsenen Gemengelage Stadt-Industrie:

- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau über Generationen vorhandener Stadtquartiere und Siedlungsstrukturen
- Erhaltung, Entwicklung und Aufwertung zentraler Versorgungsbereiche sowie öffentlicher/privater Infrastruktureinrichtungen (Daseinsvorsorge)
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Schaffung/Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie der Bevölkerungsentwicklung
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (z.B. Versorgung mit Kindergärten, Schulen), Belange des Bildungswesens (weiterführende Schulen)
- Belange der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung
- Masterplan Innenstadt mit der Aufwertung der Innenstadt und der funktionalen Stärkung der Innenstadt als Einkaufsstandort (Stadtsanierungsgebiet Stadtmitte Ost)
- Eine aktive Standortpolitik, die dem Strukturwandel im Einzelhandel und dem Verlust der Innovationskraft der Betriebe in der Innenstadt entgegenwirkt.
- Konzentration des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten und damit auch Flächenerweiterungen und Neugründungen in der Innenstadt von Rheinfelden.
- Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Stadt und Industrie
- Sehr hoher Sicherheitsstandard und großes Sicherheitsbewußtsein bei den Industriebetrieben

B.3.2 Unterteilung des „angemessenen Abstands“ in zwei Planungszonen und Zuweisung von schutzwürdigen Nutzungen

Um die Neuansiedlungen von schutzbedürftigen Nutzungen unter Abwägung des störfallrechtlichen Abstandsgebots zu begründen, wird für die Stadtquartiere innerhalb des „angemessenen Abstands“ ein Zwei-Zonen-Modell mit einer Planungszone 1 und einer Planungszone 2 entwickelt. Hierdurch wird der „angemessene Abstand“ von 850m anhand störfall- bzw. anlagen-spezifischer Faktoren in zwei annähernd gleich große Zonen unterteilt. Grundidee dabei ist, dass mit zunehmendem Abstand zu den Störfallbetrieben die Auswirkungen eines „Dennoch-Störfalls“ abnehmen. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit einer Einwirkung im Falle eines „Dennoch-Störfalls“ in der Nähe zu den Störfallbetrieben höher als in größerem Abstand.

Im Bestand sind beide Planungszonen durch eine gewachsene Gemengelage aus Wohngebieten, Handel und Dienstleistungen in unmittelbarer Nähe zu den Störfallbetrieben charakterisiert. Aus historischen Gründen reichen schutzbedürftige Nutzungen bis unmittelbar an die Betriebsbereiche der Störfallbetriebe heran.

Vorbehaltlich der Abwägung nach Seveso-III-Richtlinie im einzelnen Bauleitplanverfahren sind folgende schutzwürdige Nutzungen innerhalb der Planungszone 1 bzw. Planungszone 2 auf der Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich möglich:

- Im Hinblick auf die künftige Entwicklung sollen in der inneren Zone 1 neue Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit (wie öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr, Beherbergungsstätten und Wohnareale) mit Einschränkungen stattfinden können (vgl. Tab. 3).
- In der äußeren Zone 2, die bis zur äußeren Begrenzung des 850m-Radius reicht, können neue Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit (wie öffentliche Gebäude mit Publikumsverkehr, Beherbergungsstätten und Wohnareale) im größeren Umfang als in Planungszone 1 stattfinden.
- Nutzungen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit (wie Schulen, Kindergärten, Altenheime, Sportplätze) sind als **Neuansiedlungen** weder in Planungszone 1 noch in Planungszone 2 zulässig. **Erweiterungen** bestehender Schulen und Kindergärten sind im Regelfall nur in Planungszone 2 zulässig.
- Nutzungen mit hoher Schutzbedürftigkeit („empfindliche“ Nutzungen mit sehr großen, überörtlich bedeutsamen Ausmaßen, wie Krankenhäuser) finden sich nicht innerhalb des „angemessenen Abstands“ und sind dort auch nicht geplant.

Mit der Zuordnung von unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen zu verschiedenen Zonen wird angestrebt, perspektivisch die Zahl der im Falle eines Dennoch-Störfalls gefährdeten Bevölkerung zu „kontrollieren“, d.h. das vom Störfall-Betrieb ausgehende Risiko möglichst nicht zu erhöhen, ohne dabei die Stadtentwicklung deutlich einzuschränken.

B.3.3 Abgrenzung der zwei Planungszonen und Verlauf der „blauen Linie“

Der Verlauf der Abgrenzung zwischen Planungszone 1 und Planungszone 2, im Folgenden als „blaue Linie“ gekennzeichnet und bezeichnet, verläuft ungefähr in halber Entfernung des Störfallradius (d.h. des „angemessenen Abstandes“ von 850 m). Der genaue Verlauf der „blauen Linie“ basiert auf einer städtebaulichen Abwägung unter Berücksichtigung der Ausprägung unterschiedlicher Stadtquartiere und deren absehbaren städtebaulichen Entwicklungspotenzialen, sozio-ökonomischen Erwägungen und einer Risikobetrachtung wie sie in Kapitel B.2 beschrieben wurde. Sie orientiert sich außerdem am Verlauf von Straßen-

zügen, an baulichen Kanten sowie an markanten „grünen“ Kanten, wie dem Dürrenbach-Grünzug.

Damit liegen die gesamte Fußgängerzone und die Geschäftslage an der Friedrichstraße in der Planungszone 2, in der geringere Restriktionen für die Planung von schutzwürdigen Vorhaben gelten. In diesem Bereich befinden sich bereits jetzt Bebauungen/Nutzungen, die mit dem Aufenthalt vieler Menschen verbunden sind. Änderungen werden hier allenfalls zu einer moderaten Erhöhung des Risikos führen. Mögliche geringfügige Risikoerhöhungen werden durch die nachfolgend beschriebenen Beschränkungen bei einer Gesamtbetrachtung kompensiert.

Zwischen Dürrenbach-Grünzug und Schwedenstraße verläuft die „blaue Linie“ entsprechend einer (gedachten) Abgrenzung, die den 850 m-Radius annähernd halbiert. Dies ist der Bereich, in dem die Stadtentwicklung am stärksten auf das Abstandsgebot reagieren wird. Anstelle ursprünglich vorgesehener schutzwürdiger Wohnbebauung wird eine gewerbliche Entwicklung favorisiert, wobei auf den gewerblichen Baufläche keine Nutzungen angesiedelt werden sollte, bei der große Menschenansammlungen zu erwarten sind (Empfehlung FNP). Die Erweiterung des FSV-Stadions als eine Nutzung mit hoher Schutzbedürftigkeit wird nicht weiterverfolgt. Perspektivisch ist der Umzug (des Spielbetriebs) ins Europastadion geplant. Auch die geplante Wohnbebauung südlich der Dürrenbachstraße wird bis auf eine Baulückenschließung nicht weiterverfolgt. Diese städtebauliche Entwicklung soll im künftigen Änderungsverfahren zum B-Plan Grendelmatt III planungsrechtlich festgesetzt werden und sollte perspektivisch im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans nachgeführt werden.

Zwischen Schwedenstraße und östlicher Scheffelstraße beiderseits der Schildgasse, orientiert sich die „blaue Linie“ wieder stärker zu den Betriebsbereichen hin. Hier befinden sich bereits hochverdichtete Stadtquartiere mit mehr als 200 EW / ha in unmittelbarer Nähe der Betriebsbereiche. Weitere Nachverdichtungen sind hier nur noch in sehr begrenztem Umfang möglich. Auch eine Bebauung der nördlich gelegenen Umspannstation wird perspektivisch nicht möglich sein. Östlich der Schildgasse folgt die „blaue Linie“ wieder dem „normalen“ Verlauf entsprechend einer Zweiteilung des Radius.

B.3.4 Konsequenzen aus dem Verlauf der Planungszonen auf Ebene der Bauleitplanung und Stadtentwicklung

Künftig sollte die Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Zielsetzung erheblich quantitativer Nutzungsverdichtungen im Sinne der schutzwürdigen Nutzungen, auch Bebauungspläne nach § 13 a BauGB, vorrangig außerhalb des „angemessenen Abstands“ stattfinden. Dies wird bereits so gehandhabt. Derzeitige Potenzialstudien für die Innenentwicklung und damit einhergehende Bebauungsplanänderungen konzentrieren sich ausschließlich auf den westlichen Teil des Stadtgebiets außerhalb des „angemessenen Abstands“. Auch wird sich kurz- bis mittelfristig die Stadtentwicklung Rheinfelden auf die städtebauliche Neuordnung des Bahnhofareals beiderseits der Bahnlinie (und außerhalb des „angemessenen Abstands“) konzentrieren, wie der Masterplan Rheinfelden Innenstadt und das im Herbst 2015 stattgefundene „Bauforum“ zeigen.

Ungeachtet dessen gilt jedoch: Sind Vorhaben, die ein Planerfordernis aufwerfen, innerhalb des „angemessenen Abstands“ zu prüfen, dann gibt die Lage in Planungszone 1 oder 2 einen Anhaltspunkt über die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen im Hinblick auf die Störfallthematik. In eine solche Abwägung auf Ebene der Bauleitplanung können auch die detaillierteren Aussagen zur nachvollziehenden Abwägung für bestimmte Vorhaben aus Teil

C dieses Konzepts einfließen. Dies gilt auch im Falle einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit veränderten Nutzungsdarstellungen.

C. ARBEITSHILFE FÜR BAURECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

C.1 Vorgehensweise bei der Beurteilung von Einzel-Schutzobjekten in der Genehmigungsentscheidung

Nach der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung erfolgt nun die Betrachtung der schutzwürdigen Nutzungen / Vorhaben im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren.

Nach dem Urteil des EUGH vom 15.09.2011 müssen die Anforderungen der Seveso-Richtlinie nicht nur bei Planungsentscheidungen, sondern auch in baurechtlichen Einzelgenehmigungen berücksichtigt werden. In Fällen, in denen ein Antragsteller außerhalb des „angemessenen Abstands“ einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung seines Vorhabens hätte, weil es sich nach § 34 BauGB nach Art und Maß in seine Umgebung einfügt oder im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig wäre, und die Erschließung gesichert ist, unterliegt es als schutzbedürftiges Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstands“ gewissen Einschränkungen.

Solche Einschränkungen bestehen ebenfalls bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, sofern der Bebauungsplan keine Abwägung störfallrechtlicher Belange enthält.

Bei Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstands“ bedarf es zuerst einer Prüfung, ob es sich bei der beantragten Nutzung um eine schutzbedürftige Nutzung handelt.

Nicht schutzbedürftige Vorhaben (siehe Tabelle 2) müssen gemäß Art. 13 der Seveso-III-RL/§ 50 BImSchG keiner gesonderten Seveso-III-Prüfung unterzogen werden.

Für schutzwürdige Nutzungen, die der Seveso-III-Richtlinie unterliegen (siehe Tabelle 2), ist im nächsten Schritt eine **nachvollziehende Abwägung** zwischen den Belangen der Abstandswahrung, störfallspezifischen und sozio-ökonomischen Gründen durchzuführen (außer, wenn dies durch Bebauungsplan bereits geschehen ist).

Zu den störfallspezifischen (anlagenspezifischen) Faktoren gehört der Umstand, dass mit zunehmender Entfernung von Störfallbetrieben die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls abnehmen. D.h. je weiter von den Betriebsbereichen entfernt, desto eher können schutzbedürftige (empfindliche) Nutzungen angesiedelt werden, weil das Risiko der Gefährdung abnimmt. Darüber hinaus kann auch die Hauptwindrichtung in die Risikoabwägung einbezogen werden. In Rheinfelden (Baden) werden die Luftströmungen durch das Hochrheintal kanalisiert. Dementsprechend herrschen Winde aus östlicher bzw. südöstlicher (v.a. im Winter) bzw. aus westlicher und südwestlicher Richtung vor.

Desweiteren müssen auch vorhabensspezifische Faktoren in die Abwägung eingestellt werden ebenso wie sozio-ökonomische Faktoren. Dazu zählt insbesondere auch die historisch gewachsene störfallrechtliche Gemengelage in Rheinfelden und die Tatsache, dass sich bereits zentrale Versorgungsbereiche mit zahlreichen Einzelhandels-, Gastronomie und Dienstleistungsbetrieben sowie umfangreiche Wohnnutzungen innerhalb des „angemessenen Abstands“ befinden. Auch individuelle Belange, wie die Inwertsetzung eines Grundstücks oder das Fehlen eines Alternativstandorts, sind im Baugenehmigungsverfahren zu werten. Ferner ist insbesondere bei Umnutzungen zu berücksichtigen, ob sich durch das Vorhaben das Risiko bei einem Dennoch-Störfall erhöht oder nicht.

Unter dem Vorbehalt, dass entsprechend der Rechtslage jedes nach Seveso-III-Richtlinie relevante Vorhaben einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, wurden zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg, der Evonik Industries AG und der Stadt Rheinfelden (Baden) am

24.10.2015 und 10.03.2016 „Richtwerte“ für verschiedene schutzwürdige Nutzungen entwickelt, mit dem Ziel den Umgang mit dem Belang der Abstandsregelung auf der Ebene der Baugenehmigung übersichtlicher und im Sinne einer Arbeitshilfe für die erforderlich nachvollziehende Abwägung zu gestalten.

Eine zusammenfassende Darstellung der „Richtwerte“ findet sich im Anschluss in Tabelle 3.

Als Grundlage für die Arbeitshilfe für das baurechtliche Genehmigungsverfahren dient das in Kapitel B vorgestellte städtebauliche Entwicklungskonzept, das jedoch in der für Einzelgenehmigungen erforderlichen Weise angepasst und konkretisiert wird.

C.2 Analyse und Abwägung schutzbedürftiger Einzelvorhaben

Im Folgenden werden bestehende und – soweit zum aktuellen Zeitpunkt bekannt – geplante Einzel-Schutzobjekte im Hinblick auf die Seveso-III-Richtlinie einer Analyse unterzogen und die Richtwerte zum Umgang hiermit im Baugenehmigungsverfahren entwickelt und erläutert.

C.2.1 Öffentlich genutzte Gebäude, wie Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude / Gebäude und Nutzungen mit Publikumsverkehr

Bestand

Großflächiger Einzelhandel im Gewerbegebiet Schildgasse (vgl. ausführlichere Beschreibung in Kap. B.2.1), Innenstadt (vgl. Kap. B.2.3), Sonderbauflächen, wie Toom-Baumarkt, Kaufland, Einrichtungshäuser (vgl. Kap. B.2.6), Gemeinbedarfseinrichtungen, wie z.B. Rathaus mit Bürgersaal

Planungen / Entwicklung

Im Zuge der Stadtentwicklung von Rheinfelden ist (auch) künftig mit der Erweiterung und Ansiedlung von öffentlich genutzten Gebäuden, wie Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude / Gebäude und Nutzungen mit Publikumsverkehr innerhalb der bestehenden Geschäftslagen von Innenstadt und Gewerbegebiet Schildgasse zu rechnen.

I.d.R. erfolgt eine Erweiterung oder der Ersatz bestehender Einrichtungen bzw. Nutzungen. Konkrete neue Vorhaben mit besonders großem Publikumsverkehr innerhalb des angemessenen Abstands sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Es handelt sich um Nutzungen und Vorhaben, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung von elementarer Bedeutung sind. Darüber hinaus spricht in bestehenden Geschäftslagen auch die Werthaltung von Grundstücken und Gebäuden dafür, dass die Eigentümer diese auch weiterhin in einer angemessenen Weise nutzen können. Als Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit nach Tab. 2 sind sie auch nach dem städtebaulichen Konzept grundsätzlich innerhalb des „angemessenen Abstands“ realisierbar.

Richtwerte entsprechend Planungszone (vgl. Tab. 3)

Diese Nutzungen sind in Planungszone 1 und 2 grundsätzlich einer positiven Abwägung zugänglich.

Bei neuen Einrichtungen mit besonders großem Publikumsverkehr (z.B. große Versammlungsstätten, großflächiger Einzelhandel) ist zur Ermittlung der Zulässigkeit stets eine umfassende Einzelfallbetrachtung erforderlich.

C.2.2 Beherbergungsstätten

Bestand

Aktuell liegen zwei Hotels im angemessenen Abstand:

- Hotel Boutique Bellevue (55 Betten)
- Hotel Danner (237 Betten)

Planungen / Entwicklung

In die Betrachtung sollen Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden und evtl. Anträge für neue Betriebe einbezogen werden.

Bewertung

Beherbergungsstätten / Hotels unterliegen als schutzbedürftige Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstands“ im Rahmen der Genehmigungsentscheidung künftig gewissen Einschränkungen:

Begründung: Die große Anzahl zeitgleich anwesender Personen, die ganztägige und nächtliche Nutzung und das i.d.R. geringe Verhältnis von ortskundigen Personen zu Ortsunkundigen kann die Evakuierung im Falle eines Dennoch-Störfalls u.U. erschweren.

Andererseits handelt es sich um Nutzungen und Vorhaben mit geringer Schutzbedürftigkeit nach Tab.2, die innerhalb des „angemessenen Abstands“ auch nach dem städtebaulichen Konzept grundsätzlich realisierbar sind. Bei der Abwägung spielt zudem insbesondere eine Rolle, ob die Anzahl der betroffenen Personen im Falle der Erweiterung oder dem Neubau von Hotels nur moderat ist und dass durch Unterweisung (Faltblatt/Aushang) und/oder einem Nachtportier ein Verhalten im Gefahrfall ermöglicht werden kann, das zur Risikominderung führt. Bei der Erweiterung bestehender Hotels ist zudem die Werthaltung und Fortführung des Betriebs als wichtiger sozio-ökonomischer Belang zu berücksichtigen.

Bei den u.g. Richtwerten wird dem Umstand Rechnung gezollt, dass Einzel-Vorhaben im unmittelbaren Grenzbereich zu den Störfallbetrieben einem höheren Risiko ausgesetzt sind, als solche am äußeren Rand des „angemessenen Abstands“.

Richtwerte entsprechend Planungszone (vgl. Tab. 3)

In Planungszone 1: Neubau neuer Beherbergungsstätten mit bis zu 10 Betten

In Planungszone 2: Neubau von Hotels mit bis zu 100 Betten

In Planungszone 2: Erweiterung bestehender Hotels auf mehr als 100 Betten nach Einzelfallprüfung (die Entwicklung eines gewachsenen Betriebs ist als besonderer sozio-ökonomischer Belang positiv in die Abwägung einzubeziehen)

Bei Neubauten oder Erweiterungen, die über die o.g. Bettenzahlen hinausgehen, ist eine umfassende Einzelfallbetrachtung erforderlich.

C.2.3 Wohnareale

Bestand

Innerhalb des Radius von 850 m leben derzeit ca. 7.000 EW auf 127 ha. Das entspricht einer Einwohnerdichte von 55 EW / ha. Diese liegt deutlich unterhalb der durchschnittlichen Dichte von 80 EW / ha, die für ein Mittelzentrum in Baden-Württemberg üblich ist.

Planung / Entwicklung

Der Einwohnerzuwachs innerhalb des „angemessenen Abstands“ durch Nachverdichtung im Rahmen von Genehmigungen nach § 34 BauGB wird nach bisherigen Erfahrungswerten auf rd. 30

Wohneinheiten pro Jahr geschätzt. Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,2 Personen entspricht dies einem jährlichen Einwohnerzuwachs von 66 EW (ohne das geplante Wohngebiet Grendelmatt III). Punktuell findet auch die Erweiterung oder der Ersatz (durch Abriss und Neubau) vorhandener Wohnblöcke statt

Bewertung

Wohnareale, die den Charakter eines neuen Wohngebietes haben, unterliegen als schutzbedürftige Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstands“ im Rahmen der Genehmigungsentscheidung künftig gewissen Einschränkungen.

Nachverdichtungen im Innenstadtbereich sind jedoch erforderlich, weil sonst nicht genügend Wohnbauflächen zur Verfügung stehen. Die Schaffung von Wohnraum ist zur Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus spricht in bestehenden Wohnlagen auch die Werthaltung von Grundstücken und Gebäuden dafür, dass die Eigentümer diese auch weiterhin in einer angemessenen Weise nutzen können.

Positiv zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um Vorhaben mit geringer Schutzbedürftigkeit nach Tab. 2 handelt, die auch nach dem städtebaulichen Konzept innerhalb des „angemessenen Abstands“ grundsätzlich realisierbar sind. Zudem bedeutet der auf die o.g. Weise generierte Personenzuwachs langfristig keine signifikante Risiko-Erhöhung innerhalb des „angemessenen Abstands“.

Zusätzlich muss jedoch dem Umstand Rechnung gezollt werden, dass Wohnareale im unmittelbaren Grenzbereich zu den Störfallbetrieben einem höheren Risiko ausgesetzt sind, als solche am äußeren Rand des „angemessenen Abstands“.

Richtwerte entsprechend Planungszone (vgl. Tab. 3)

In Planungszone 1: **Wohnareale mit 20 WE (als Untergrenze)**

In Planungszone 2: **Wohnareale mit 40 WE (als Untergrenze)**

Bei Neubauten mit mehr als den oben angegebenen Wohneinheiten ist zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Wohngebiet i.S. von Art. 13 Seveso-III-RL handelt. Wenn ja, ist in einer besonderen Einzelfallbetrachtung unter Abwägung sozio-ökonomischer und störfallrechtlicher Belange die Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen, woraus sich möglicherweise auch ein Planungserfordernis ergeben kann (s.a. Kap. C.3, Buchstabe d).

C.2.4 Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime) bei Genehmigungsentscheidungen

Bestand

vgl. ausführliche Beschreibung in Kap. B.2.4

Planung / Entwicklung

Derzeit sind für folgende Einrichtungen Erweiterungsabsichten bekannt bzw. aufgrund demographischer Entwicklungen absehbar:

Schulen

- Schiller-Schule (rd. 400 Schüler, Planungszone 1)
Werkreal-Schule für Rheinfelden und Ortsteile (künftig Entwicklung als Gemeinschaftsschule denkbar ohne signifikant höhere Schülerzahlen)

Kindergärten

- KIGA Kunterbunt (55 Plätze, Planungszone 2), Erweiterung auf 85 Plätze geplant

Altenbetreuungseinrichtungen

- Bürgerheim (146 Plätze, Planungszone 2), geplante Erweiterung ist nur qualitativer Art, d.h. mehr Raum pro Person; perspektivisch u.U. auch quantitative Erweiterung < 10 Plätze, vorrangig außerhalb des angemessenen Abstands)

Bewertung

Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime) unterliegen als schutzbedürftige Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstands“ im Rahmen der Genehmigungsentscheidung künftig gewissen Einschränkungen.

Begründung: Insbesondere bei den Nutzern von Kindergärten, Schulen und Altenheimen handelt es sich um

- Personen mit geringer Mobilität
- Personen, deren individuelle Handlungs-/ Einsichtsfähigkeit eingeschränkt ist
- Personengruppen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen, die die Evakuierung im Falle eines Dennoch-Störfalls u.U. erschwert.

Andererseits ist die Erweiterung und Ansiedlung von wohngebietsbezogenen Vorhaben (wie Kindergärten, Schulen, Altenheime) aus sozialen Aspekten erforderlich, um vorhandene Wohngebiete und Stadtstrukturen wohnortnah zu versorgen.

Es handelt sich zwar um Nutzungen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit nach Tab. 3, jedoch sollen nach dem städtebaulichen Konzept Erweiterungen im Bestand möglich bleiben, sofern keine Risikoerhöhung erfolgt.

Bei den u.g. Einschränkungen wird zudem dem Umstand Rechnung gezollt, dass Einzel-Schutzobjekte im unmittelbaren Grenzbereich zu den Störfallbetrieben einem höheren Risiko ausgesetzt sind, als solche am äußeren Rand des „angemessenen Abstands“. Da es sich um eine Nutzung mit mittlerer Schutzwürdigkeit handelt, sollte im unmittelbaren Nahbereich der Betriebsbereiche keine neue Ansiedlung erfolgen.

Richtwerte entsprechend Planungszone (vgl. Tab. 3)

In Planungszone 1: **keine Neubauten von Kindergärten, Schulen**

und Altenbetreuungseinrichtungen

keine Erweiterungen bestehender Kindergärten, Schulen und Altenbetreuungseinrichtungen, sofern sich dabei die Anzahl der besonders schutzbedürftigen Personen erhöht

In Planungszone 2: **Erweiterung bestehender Kindergärten, Schulen, Altenbetreuungseinrichtung grundsätzlich möglich**

Bei vorhandenen Einrichtungen kann die Zahl der Plätze pro Einrichtung mit zunehmendem Abstand von den Betriebsbereichen moderat unter Berücksichtigung des Risikos zunehmen.

C.3 Kurzfassung einer Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren

Für das Baugenehmigungsverfahren wurde unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwicklungs-konzepts eine Arbeitshilfe für erforderliche Abwägungen entwickelt, in der einzelnen Aspekte zusammengetragen und aufbereitet sind, die zur Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens unter „Seveso“-Gesichtspunkten benötigt werden.

Die zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden), dem Regierungspräsidium und der Evonik Industrie AG benannten Richtwerte für schutzwürdige Nutzungen in Planungszone 1 und Planungszone 2 (Zusammenfassung in Tabelle 3) dienen der Orientierung für die nachvollziehende Abwägung. Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass in Einzelfällen ein erhöhtes oder verringertes Risiko einer Gefährdung besteht, obliegt es den Genehmigungsbehörden eine vertiefte Prüfung vorzunehmen (nötigenfalls unter Anforderung eines Einzelgutachtens).

Tab. 3: Vorhaben und deren Bewertung nach Planungszonen

Diese Tabelle dient als Abwägungshilfe für den typischen Durchschnittsfall, ersetzt aber nicht die stets erforderliche Abwägung für das einzelne Vorhaben.

Schutzwürdige Nutzungen	Planungszone 1	Planungszone 2
Öffentlich genutzte Gebäude / Gebäude und Nutzungen mit Publikumsverkehr	Erweiterung und Ansiedlungen von Einzelhandel, Dienstleistungen, Einzelhandel, Büros, Restaurants in vorhandenen Geschäftslagen der Innenstadt bei Erhalt des Gebietscharakters grds. möglich.	
	bei großflächigem Einzelhandel, großen Versammlungsstätten u.a. Nutzungen mit großer Personenzahl: Prüfung des besonderen Einzelfalls erforderlich.	Im Gewerbegebiet Schildgasse: Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel nach Maßgaben des B-Plans ist nach Prüfung des Einzelfalls grds. möglich.
Schulen und Kindergärten	keine Neubauten von Schulen, Kitas und Altenbetreuungseinrichtungen	keine Neubauten von Schulen, Kitas und Altenbetreuungseinrichtungen
Altenbetreuungseinrichtungen	Keine Erweiterung bestehender Schulen, Kindergärten und Altenbetreuungseinrichtungen, sofern sich dabei die Anzahl der besonders. Schutzbedürftigen Personen erhöht	Erweiterung bestehender Schulen, Kindergärten und Altenbetreuungseinrichtungen grds. möglich
Beherbergungsstätten	Neue Beherbergungsstätten mit bis zu 10 Betten grds. möglich	Neue Hotels mit bis zu 100 Betten grds. möglich Erweiterung bestehender Hotels auf mehr als 100 Betten: Prüfung des besonderen Einzelfalls erforderlich
Wohnareale	Wohnareale mit 20 WE (als Untergrenze) grds. möglich	Wohnareale mit 40 WE (als Untergrenze) grds. möglich
Sportplätze	Keine neuen und keine Erweiterung bestehender Sportplätze	
Veranstaltungen im Freien	Traditionelle , temporär befristete genehmigungspflichtige öffentliche Veranstaltungen im Freien mit einer Gesamtdauer von 1 Woche grds. möglich Keine neuen genehmigungspflichtigen öffentlichen Veranstaltungen	Für neue genehmigungspflichtige öffentliche Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Menschen zur gleichen Zeit im Freien: Schutzkonzept erforderlich

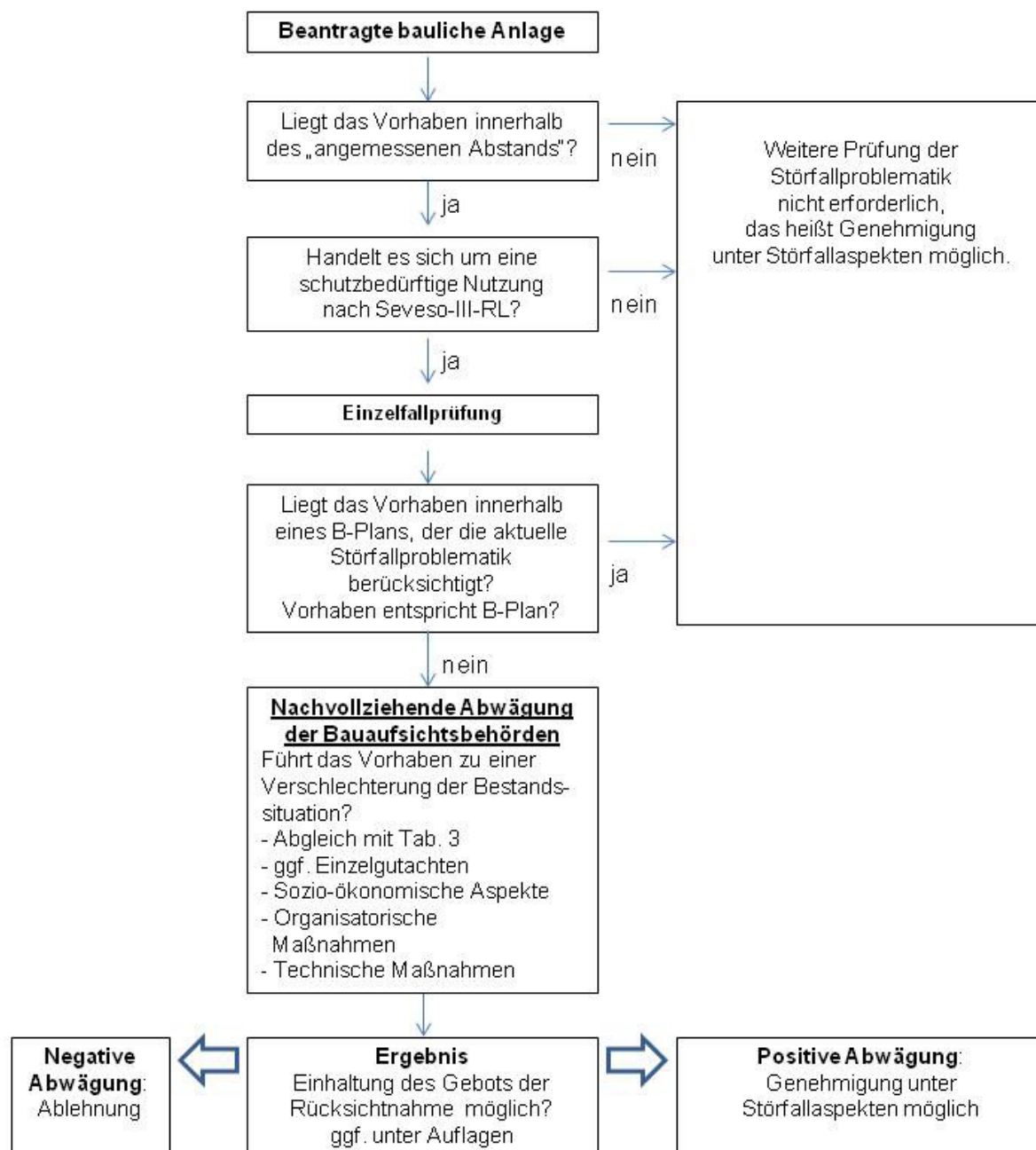
Die Prüfung eines Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren innerhalb des „angemessenen Abstands“ muss zusammenfassend folgende Punkte berücksichtigen:

- a) Handelt es sich um ein schutzwürdiges Vorhaben (siehe Tabelle 2)?
Wenn nein, keine weitere Prüfung unter Seveso-III-Aspekten erforderlich
- b) Führt das Vorhaben relativ zur Bestandssituation zu einer Verschlechterung unter Störfallaspekten?
Wenn nein, spricht dies zusätzlich zu Tabelle 3 für die Zulassung des Vorhabens.
Wenn ja, können über Tabelle 3 hinaus nur in Ausnahmefällen im Zuge einer nachvollziehbaren Abwägung vorhabenspezifische oder individuelle Gründe für eine Genehmigungsfähigkeit erörtert werden.
- c) Liegt eine besondere Situation im Einzelfall vor?
Wenn ja, können sich auch bei nach Tabelle 3 grundsätzlich möglichen Vorhaben rechtliche Restriktionen ergeben, die in der Abwägung aller betroffenen Belange zur Versagung einer Baugenehmigung führen können.
Umgekehrt können auch nach Tabelle 3 grundsätzlich unzulässige Vorhaben im besonders gelagerten Einzelfall ggf. unter Kompensationen zugelassen werden.
- d) Löst das Vorhaben ein Planerfordernis aus?
Sofern ein Vorhaben im Bereich einer relativ großen unbebauten Fläche realisiert werden soll oder anderweitig in der näheren der Umgebung großflächige Umstrukturierungen zu befürchten sind (z.B. durch Umnutzung oder Abriss), ist zu prüfen, ob ggf. unter Störfallaspekten ein Planerfordernis ausgelöst wird. Nötigenfalls ist ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu prüfen (§§ 1 und 2 BauGB) und das Baugesuch entweder zunächst zurückzustellen (§ 15 BauGB) oder über eine Veränderungssperre zu entscheiden (§ 16 BauGB).

Bei der Realisierung von schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des „angemessenen Abstands“ kommt den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die immer vorhabenbezogen sind, eine kompensatorische Bedeutung zu. Organisatorische und technische Maßnahmen sind unter Beteiligung der Betreiber, des Regierungspräsidium Freiburg und den für die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zuständigen Stellen sofern erforderlich festzulegen.

Zusammenfassend sieht das Seveso-III-Prüfschema für Baugenehmigungen folgendermaßen aus.

Seveso-III-Prüfschema für Baugenehmigungen



Die Einbeziehung der Evonik Industries AG / RheinPerchemie GmbH sowie des Regierungspräsidiums (RP) seitens der Baurechtsbehörde Rheinfelden (Baden) bei Bauantragsverfahren soll wie folgt gehandhabt werden:

- Keine Einbeziehung bei Vorhaben, die nicht S-III-RL-relevant sind.
- Information an das RP sowie Evonik / RheinPerchemie GmbH bei Durchschnittsfällen, die nach Tabelle 3 grundsätzlich möglich sind
- Beteiligung des RP sowie Evonik / RheinPerchemie GmbH bei besonderen Einzelfällen.

D. Fazit

Durch die Gliederung des von dem angemessenen Abstand von 850m betroffenen Stadtgebietes in zwei Planungszonen und damit einhergehender Nutzungseinschränkungen erfolgt ein Beitrag zu einer strukturierten Gebietsentwicklung und gegen die Verfestigung einer städtebaulichen Fehlentwicklung in der bestehenden Gemengelage (Stichwort: Entflechtung).

Bei Anwendung des vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes kann den Anforderungen von Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG entsprochen werden.

Für das baurechtliche Genehmigungsverfahren stellt die Ausarbeitung einer Arbeitshilfe für die erforderliche nachvollziehende Abwägung dar, die in jedem Einzelfall vorzunehmen ist.

E. Weitere Vorgehensweise

Informationsveranstaltung mit Bevölkerung

Den Anforderungen aus Art. 15 Seveso-III-Richtlinie Abs. 1c und Abs. 6 wird Rechnung getragen, indem zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange ein Beteiligungsverfahren in Anlehnung an ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll. „In Anlehnung“ bezieht sich dabei auf den Verfahrensablauf, nicht auf Rechtswirksamkeit des Beteiligungsverfahrens, d.h. das städtebauliche Entwicklungskonzept liegt für mindestens vier Wochen öffentlich aus. Vorher findet zusätzlich ein Informationstermin für die Öffentlichkeit statt.

Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen werden abschließend dem Gemeinderat und seinen vorberatenden Gremien zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss im Gemeinderat über das städtebauliche Entwicklungskonzept (SEK) und zur Anwendung der Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren

Die Stadt Rheinfelden bindet sich mit Beschluss des SEK und der Arbeitshilfe an die dortigen Vorgaben und Regelungen. Das bedeutet: Das SEK und die Arbeitshilfe stellen nach Beschluss eine Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage im Verwaltungshandeln und anderer Beteiligter dar.

Das SEK ist als informelle Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr.11 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. In Bauleitplanverfahren wird das städt. Entwicklungskonzept dann als städtischer Belang mit allen anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des Entwicklungskonzepts bleibt jedoch den förmlichen Bauleitplänen (FNP, B-Plänen) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten.

Die Arbeitshilfe soll in künftigen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden und somit aufwändige Einzelgutachten weitestgehend vermeiden. Die Notwendigkeit ergänzender Gutachten oder gutachterlicher Stellungnahmen zu einzelnen Bauvorhaben innerhalb der ermittelten angemessenen Abstände kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In Bauantragsverfahren werden der Seveso-III-Thematik entsprechende Anforderungen formuliert und ggf. durch Auflagen in der Baugenehmigung abgesichert, damit die Seveso-III-Richtlinie angemessen berücksichtigt wird.

Sofern sich infolge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht bzw. aufgrund neuer Rechtsprechung die Notwendigkeit für Änderungen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder der Arbeitshilfe ergibt, werden diese fortgeschrieben und an die neue Rechtslage angepasst.

Sowohl im Bauleitplan- als auch im Baugenehmigungsverfahren steht den von der Seveso-III-Problematik Betroffenen der Rechtsweg offen.

Evaluierung

Zur Evaluierung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und der Arbeitshilfe findet künftig jährlich eine Auswertung der Bauanträge und Baugenehmigungen statt, die innerhalb des „angemessenen Abstands“ gestellt bzw. erteilt wurden. Auswertungskriterien ergeben sich aus den Prüfungsinhalten gemäß Kapitel C3 (siehe mögliche Auswertungstabelle in Anhang 3, die zugleich als Prüfungshilfe für beantragte Einzelvorhaben dienen kann).

Eine erste Zusammenkunft von Vertretern der Stadt Rheinfelden (Baden), des Regierungspräsidiums Freiburg und der Evonik Industries AG findet spätestens nach zwei Jahren (2018) statt, um die Auswertung und ggf. erforderliche Veränderungen in der Vorgehensweise zu diskutieren.

Verwendete Grundlagen

[1] Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS 18 (Umsetzung § 50 BImSchG / Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie) für die Betriebsbereiche der Evonik Degussa GmbH und RheinPerChemie GmbH, 79618 Rheinfelden, TÜV NORD, SEP-255/13 vom Mai 2015

[2] Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ (Leitfaden KAS 18), 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010). Dieser Leitfaden ersetzt den gleichnamigen Leitfaden SFK/TAA-GS-1 aus dem Jahr 2005.

[3] Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Leitfaden KAS 32), 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2015)

[4] Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz (Hrsg.): Arbeitshilfe - Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallende Betrieben, beschlossen am 11.03.2015

[5] Uechtriz / Farsbotter: Städtebauliche Entwicklungen im Umfeld von Störfallbetrieben, BauR 2016, 48-59 (Heft 1)

[6] Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (vhW), Geschäftsstelle Hessen: Seminarunterlagen HE 153058: Störfallbetriebe in der Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren“, , Referenten: Jürgen Farsbotter, prof. Dr. Michael Uechtriz, Seminar vom 21.09.2015, Frankfurt am Main.

[7] Evonik Industries AG (Hrsg.): Ihre Sicherheit ist unser gemeinsames Anliegen. Evonik Industries – RheinPerChemie GmbH - Cabot GmbH - Umicore AG & Co.KG. Information der Öffentlichkeit nach §11 Störfall-Verordnung, Ausgabe August 2014